

Richtlinien

gemäß § 9 Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/1975, zur Förderung der Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung in Tirol

§ 1 Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt an Kleinbetriebe eine Förderung für die höheren Aufwendungen im Rahmen der Produktionsrichtlinien „Rinderhaltung des AMA-Gütesiegels“. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- Schaffung eines Anreizes für Kleinbetriebe zur Teilnahme am Modul Q^{plus} Rind im Rahmen der Produktionsrichtlinie des AMA-Gütesiegels.
- Unterstützung von Bewirtschaftern für höhere Aufwendungen durch die Teilnahme am Modul Q^{plus} Rind im Rahmen der Produktionsrichtlinie Rinderhaltung des AMA-Gütesiegels
- Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Qualitätserzeugung in der Mutterkuhhaltung. Verbesserung der Tiergesundheit und damit des Tierwohls durch Einhaltung der Produktionsrichtlinien

§ 3 Gegenstand der Förderung

Abgeltung der höheren betrieblichen Aufwendungen und des zusätzlichen Arbeitsaufwandes der Bewirtschafter zur Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des Moduls Q^{plus} Rind:

- Zusätzlicher betrieblicher Zeitaufwand für Tierbeobachtung (Futteraufnahme, Tiergesundheit und Leistungsentwicklung) und Beurteilung der Mast- bzw. Schlachtreife im Rahmen der laufenden Programmumsetzung.
- Zusätzlicher betrieblicher Zeitaufwand und Kosten der verpflichtenden tierärztlichen Bestandsbetreuung zur Erfassung des Gesundheitsstatus des Betriebes.
- Zusätzliche Aufwendungen und Zeitaufwand im Rahmen der Betriebsbesuche zur Erfassung betrieblicher Daten und zur Umsetzung von Maßnahmenplänen für betriebliche Anpassungen im Rahmen des Moduls Q^{plus} Rind

Aufwendungen und Kosten, die von den Bewirtschaftern an die Q^{plus} Rind Abwicklungsstellen zu entrichten sind, sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

§ 4 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, und
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen in Tirol gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Betriebe kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

Förderwerbende haben die Sonderrichtlinie zur Förderung der Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung 2021–2022, Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Stärkung einer auf Qualitätsparameter ausgerichteten Kälbermast, Rindermast und Mutterkuhhaltung, GZ 2021-0.223.781, sinngemäß einzuhalten. Diese Voraussetzung gilt auch für die ab 2023 neu zu erlassende Sonderrichtlinie des Bundes.

Diese Förderung wird ausschließlich für Betriebe mit einem durchschnittlichen Jahresbestand an Mutterkühen von 3 bis 4,9 Stück gewährt.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird für die Produktionsart Mutterkuhhaltung gewährt. Die Förderung wird nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln als Pauschalbetrag in Höhe von EURO 700,00 pro Betrieb und Jahr gewährt.

§ 7 Förderungsabwicklungsstelle

- (1) Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt.

§ 8 Abwicklung

- (1) Die Q^{plus} Rind Abwicklungsstelle Rinderzucht Tirol eGen wird von den Förderwerbenden mit der Antragstellung und Abwicklung der Förderanträge beauftragt. Die

Abwicklungsstelle beantragt sowohl die Förderbewilligung als auch die Auszahlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft. Dabei sind – soweit anwendbar - die für die Fördermaßnahme gemäß Bundesrichtlinie vorgegebenen Antrags- und Meldeformulare zu verwenden. Die Abwicklungsstelle übermittelt der Landesregierung einen Datenträger mit allen relevanten Informationen der Förderungswerber.

- (3) Die Teilnahmebestätigungen der Förderwerbenden sind von der Abwicklungsstelle mindestens 5 Jahre nach der Beihilfenauszahlung aufzubewahren.

§ 9 Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 10 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansehens jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (2) Die Förderwerbenden haben jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (3) Wurden aufgrund von Angaben und Handlungen der Förderwerbenden Förderungen zu Unrecht bezogen, so ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

§ 11 De-minimis Bestimmung

- (1) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch die VERORDNUNG (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.

- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR nicht übersteigen.

§ 12 weitere Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten - nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln - unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Förderzeitraum 2021 bis 2027.
- (2) Alle bei der Abwicklung anfallenden die Förderwerbenden und die Q^{plus} Rind Abwicklungsstelle betreffenden personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeitet und können den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme befassten Dienststellen einschließlich dem Landesrechnungshof übermittelt werden.
- (3) Förderungwerbende und die Abwicklungsstelle gestatten die im § 10 angeführten Kontrollmaßnahmen.
- (4) Die Förderungwerbenden stimmen entsprechend dem Tiroler Fördertransparenzgesetz zu, dass die Landesförderungen jährlich auf der Landeshomepage veröffentlicht werden.
- (5) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.